

Große Kreisstadt Villingen-Schwenningen

**Nutzungsordnung für die städtischen Turn- und Sporthallen
in den Stadtbezirken Villingen und Schwenningen**

Präambel

Die städtischen Gymnastikräume, Turnhallen, Sporthallen sowie Turn- und Festhallen (Mehrzweckhallen) werden von der Stadt Villingen-Schwenningen mit erheblichen Mitteln laufend unterhalten, um den Schülerinnen und Schülern sowie den Sportvereinen und sportlich aktiven Bürgern die Möglichkeit der sportlichen Betätigung zu geben.

Die Stadt erwartet daher von allen Benutzern, dass sie mit den ihnen zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Geräten schonend und pfleglich umgehen.

Diese Nutzungsordnung für die städtischen Turn- und Sporthallen regelt den Umgang mit den städtischen gedeckten Sportstätten und ist für alle Personen verbindlich, die sich in den Hallen einschließlich ihrer Nebenräume und Außenanlagen aufhalten.

Sämtliche Regelungen gelten für den Unterrichts-, Trainings- und Wettkampfbetrieb. Für Versammlungsstätten gelten darüber die jeweiligen Bestimmungen in der Zusatzvereinbarung der entsprechenden Sportstätte.

Inhaltsübersicht

§ 1 Benutzer	4
§ 2 Benutzungszeiten	4
§ 3 Aufsicht	5
§ 4 Ordnungsvorschriften	5
§ 5 Behandlung der Räume und Geräte, Meldung von Schäden	6
§ 6 Rauchverbot und Abgabe von Getränken und Esswaren	7
§ 7 Abstellen von Fahrzeugen	7
§ 8 Fundsachen	7
§ 9 Werbung und Plakatanschläge	8
§ 10 Hausrecht und Einhaltung der Benutzungsordnung	8
§ 11 Haftpflicht	9
§ 12 Lärmschutz	9
§ 13 Übernachtungen	9
§ 14 Entgelte	10
§ 15 Widerruf	10
§ 16 Schlussbestimmungen	10
§ 17 Inkrafttreten	10

§ 1 Benutzer

1. Die städtischen Hallen dienen während der Unterrichtszeiten tagsüber dem Sportunterricht der Schulen. Die Schulen stellen dem Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport rechtzeitig zu Beginn jeden Schuljahres einen Stundenplan über die Belegung der Hallen für den Sportunterricht zur Verfügung.
2. Außerhalb der Unterrichtszeiten obliegt die Belegung der Hallen dem Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport, Sachgebiet Sportmanagement. Hierbei können die Hallen an Vereine, Organisationen und Gruppen zur sportlichen Benutzung überlassen werden. In den Ortschaften ist die Überlassung der Hallen im Rahmen dieser Benutzungsordnung vorrangig Aufgabe der Ortsverwaltung, das Sachgebiet Sportmanagement im Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport unterstützt hierbei. Die Belegung ist dem Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport bei Änderungen halbjährlich mitzuteilen.
3. Im Trainings- und Wettkampfbetrieb erhält jeder Nutzer für jede periodische oder terminliche Nutzung eine Nutzungsvereinbarung, welche unterschrieben und an das Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport übermittelt werden muss. Bei Vertragsabschluss werden diese Hallenordnung sowie die Zusatzvereinbarung zum Bestandteil der Vereinbarung erklärt.
4. Auch während der Unterrichtszeiten kann in Absprache mit der jeweiligen Schule eine externe Belegung der Hallen durch z. B. Sportvereine erfolgen, insofern dem keine schulischen Belange entgegenstehen. Diese Belegungen bedürfen in den Stadtbezirken Villingen und Schwenningen der Genehmigung des Amtes für Jugend, Bildung, Integration und Sport, in den anderen Stadtbezirken der Ortsverwaltung. Letztere teilt diese Veranstaltungen rechtzeitig dem Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport schriftlich mit.
5. Der Nutzer hat sich über die geltende Hausordnung zu informieren. Er hat auf die Einhaltung der Hausordnung hinzuwirken und ist für deren Einhaltung haftbar.

§ 2 Benutzungszeiten

1. Die Benutzung der Räumlichkeiten und Geräte durch die Schulen, Vereine, Organisationen und Gruppierungen ist nur während der festgesetzten Zeit und nur zum vereinbarten Zweck zulässig. Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung vom Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport, ggf. im Benehmen mit der Ortsverwaltung. Der laufende Übungsbetrieb ist so einzurichten, dass er spätestens um 22.00 Uhr endet. Die Umkleieräume sind spätestens um 22.30 Uhr zu verlassen. Für die drei Großsporthallen am Deutenberg und am Hoptbühl gilt die Ausnahmeregelung, dass hier der Sportbetrieb bis spätestens 23.00 Uhr zu enden hat und die Hallen bis spätestens 23.30 Uhr zu verlassen sind. Weitere Ausnahmen können durch das Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport bzw. durch die Ortsverwaltungen im Einzelfall zugelassen werden.
2. Werden die nach dem Belegungsplan zustehenden Stunden aus irgendeinem Grund nicht mehr benötigt, ist das Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport

von den Verantwortlichen unverzüglich zu benachrichtigen. Auch ein Tausch mit anderen Gruppen ist sofort anzuzeigen.

3. Hinsichtlich der Schließung der Turn- und Sporthallen (z. B. Schulferien, Betriebsferien usw.) werden vom Amt für Jugend, Bildung, Integration und Regelungen getroffen. Über die Ferienschließzeiten in den Sommerferien ergeht rechtzeitig eine schriftliche Information an die betreffenden Nutzer.

§ 3 Aufsicht

1. Die Hallen und ihre Nebenräume dürfen nur unter Aufsicht einer volljährigen, verantwortlichen Aufsichtsperson (Lehrer, Veranstaltungs- oder Übungsleiter) betreten werden. Der Sport- und Übungsbetrieb sowie die Nutzung der Sportgeräte darf nur unter ihrer unmittelbaren Aufsicht und Verantwortung durchgeführt werden. Die verantwortliche Aufsichtsperson hat Sorge zu tragen, dass sich keine unbefugten Personen in der Halle aufhalten. Die Aufsichtspersonen müssen die Räume als letzte verlassen.
2. Schulen, Vereine und sonstige Benutzergruppen, denen Schlüssel überlassen worden sind, haben die Hallen nach Beendigung der Nutzung zu verschließen. Die jeweiligen Verantwortlichen haben für das Aufräumen der benutzten Geräte, das Abstellen der Wasserhähne, das Löschen der Lichter, ggfls. das Schließen der Fenster und das Abschießen der Türen zu sorgen. Bei Schlüsselverlust haften diejenigen, die für die Aufbewahrung verantwortlich sind. Am Ende der Übungszeit müssen sich Hallen- und Umkleieräume in grob gereinigtem Zustand befinden.
3. Die Ausgabe der Schlüssel erfolgt durch die jeweilig zuständigen Hausmeister oder direkt durch das Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport. Die Ausgabe erfolgt ausschließlich nach Unterschrift eines Ausgabeformulars. Bei Verlust des Schlüssels haftet der Nutzer vollumfänglich.
4. Die Weitergabe von Schlüsseln an Dritte ist nur nach Absprache mit dem Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport sowie der schriftlichen Bestätigung durch eben dieses möglich. Bei unerlaubter Weitergabe eines Schlüssels behält sich die Stadt vor, das Nutzungsverhältnis zu beenden.
5. Bei Ertönen der Alarmsirene ist das Gebäude unverzüglich zu räumen und die vorgesehenen Sammelplätze sind aufzusuchen. Im Vorhinein hat sich die Aufsichtsperson über die Fluchtwege sowie die Sammelorte zu informieren.

§ 4 Ordnungsvorschriften

1. Die Verantwortlichen Nutzer haben für Ordnung in den Hallen und ihren Nebenräumen zu sorgen. Sie sind verpflichtet, sich vor Benutzung vom ordnungsgemäßen Zustand der Halle, ihrer Einrichtungen und Geräte sowie deren Unfallsicherheit zu überzeugen, für ordnungs- und bestimmungsgemäße Benutzung zu sorgen und nach Ablauf der Nutzungszeit die verwendeten Geräte wegzuräumen, d. h. an den vorgesehenen Platz zu stellen. Hierbei ist zu jedem Zeitpunkt darauf zu achten, dass keine Fluchtwege oder Notausgänge verstellt werden.

2. Beim Betreten des Gebäudes müssen die Schuhe gründlich gereinigt werden. Die Sportflächen dürfen nicht mit Straßenschuhen, sondern nur in hallengerechten Sportschuhen, die nicht auf der Straße getragen wurden, betreten werden. Hallen mit getrenntem Stiefel- und Turnschuhgang dürfen nur über die Umkleidekabinen betreten werden. Ab der Umkleidekabine sind hallengerechte Sportschuhe zu benutzen. In sämtlichen Innenbereichen des Gebäudes dürfen keine Inliner oder ähnliches benutzt werden, insofern keine explizite Ausnahmegenehmigung hierfür vorliegt.
3. Der Wechsel der Kleidung hat in den dafür bestimmten Umkleideräumen zu erfolgen. Jede missbräuchliche Nutzung der Räume und Einrichtungen ist untersagt.
4. Die Hallen und ihre Nebenräume dürfen nicht verunreinigt werden. Die Räume sind beim Verlassen wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Papier und sonstige Abfälle sind in die aufgestellten Behälter zu werfen. Auch Kaugummi darf nicht weggeworfen oder irgendwo angeklebt werden. Anfallender und mitgebrachter Müll ist durch den Nutzer selbst außerhalb des Gebäudes und der zugehörigen Außenanlage zu entsorgen.
5. Nach Benutzung sind Duschanlagen und die Wasserhähne abzustellen sowie die Waschbecken zu entleeren. Jeder unnötige Wasserverbrauch in den Dusch- bzw. Waschräumen und den Toiletten muss vermieden werden.
6. Tiere dürfen nicht in die Sportstätten mitgebracht werden.
7. Rettungswege auf dem Grundstück sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen ständig freigehalten werden.
8. Für Versammlungsstätten gilt, dass Rettungswege in der Versammlungsstätte ständig freigehalten werden müssen und während des Betriebes alle Türen von Rettungswegen unverschlossen sein müssen.

§ 5 Behandlung der Räume und Geräte, Meldung von Schäden

1. Sportgeräte, die nicht mit Rollen versehen sind, dürfen nicht gezogen oder geschoben werden, sie sind zum Zwecke des Transports entweder zu tragen oder je nach Bodenbelag und Geräteart mit einer entsprechenden Rutschunterlage zu versehen.
2. Alle angetroffenen bzw. während der Benutzung verursachten Schäden am Inventar oder Gebäude (zerbrochene Fensterscheiben usw.) sind von dem/der Verantwortlichen unverzüglich dem Hausmeister oder dem Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport zu melden. Jeder Benutzer ist für schuldhaft verursachte Schäden aller Art haftbar.
3. Die unerlaubte Wegnahme von Geräten aus den Hallen und das eigenmächtige Öffnen verschlossener Behältnisse sind verboten. Die Kleinsportgeräte der Schulen sind von der Benutzung durch Sportvereine oder sonstige Nutzergruppen

ausgeschlossen. In besonderen Ausnahmefällen können diese nach Rücksprache mit den Schulen zur Verfügung gestellt werden.

4. Zur Schonung der Hallenböden darf das Üben mit den Gewichtshanteln nur in den hierfür bestimmten Räumen der Turn- und Sporthallen ausgeführt werden.
5. Die Benutzung sowie die Lagerung vereinseigener Geräte bedingt die Absprache mit dem Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport sowie dem Hausmeister. Ersatzansprüche wegen Beschädigung gegenüber der Stadt sind ausgeschlossen.
6. Die Benutzung von Harz oder anderen Haftmitteln ist in den Hallen untersagt. Es darf lediglich in den Sporthallen am Deutenberg nach Absprache mit dem Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport ein wasserlösliches Harz bzw. Haftmittel verwendet werden.
7. Bei der Benutzung von Toren muss sichergestellt werden, dass das Tor ausreichend gegen Umkippen gesichert ist und das Netz und der Torrahmen nicht bestiegen werden.

§ 6 Rauchverbot und Abgabe von Getränken und Esswaren

1. Das Rauchen (einschließlich E-Zigaretten) ist in den Hallen nicht gestattet. Auf dem Außengelände ist das Rauchen lediglich an dafür ausgewiesenen Plätzen gestattet.
2. Der Genuss alkoholischer Getränke ist in den Übungshallen eben so wenig gestattet, wie der Verkauf oder die Abgabe von Getränken und Esswaren. Ausgeschlossen von dieser Regelung sind diejenigen Nebenräume, die hierfür geeignet und vom Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport bzw. den Ortsverwaltungen zugelassen sind, ferner Mehrzweckhallen, falls diese für nichtsportliche Zwecke benutzt werden. Die Gestattung für den Getränkeausschank ist rechtzeitig beim Bürgeramt, Abteilung Gewerbe- und Gaststättenwesen zu beantragen. Für weitere behördliche/polizeirechtliche Genehmigungen ist der Nutzer verantwortlich. Der Nutzer ist verpflichtet, das Jugendschutzgesetz einzuhalten.

§ 7 Abstellen von Fahrzeugen

Fahrräder und Motorfahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen (Parkplätze bzw. Fahrradständer) abgestellt werden. Sie dürfen weder in Hallen oder ihren Nebenräumen eingestellt, noch vor den Halleneingängen abgestellt werden. Die Zufahrtswege für Rettungsfahrzeuge müssen unbedingt freigehalten werden. Für das Be- und Entladen bei den Großsporthallen können unter Einbezug der Ortspolizeibehörde abweichende Regelungen mit dem Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport getroffen werden.

§ 8 Fundsachen

Gefundene Sachen sind beim Hausmeister abzugeben. Eine Haftung für eingebrachte Sachen wird von der Stadt nicht übernommen.

§ 9 Werbung und Plakatanschläge

In den Sport- und Mehrzweckhallen einschl. deren Außenanlagen ist es untersagt, Plakate oder sonstige Hinweise für den allgemeinen Übungs- und Trainingsbetrieb außerhalb der hierfür vorgesehenen Anschlagtafeln anzubringen. Ebenso ist es untersagt, spezielle kommerzielle Werbung im Bereich von Sport- und Mehrzweckhallen zu betreiben, auch in Verbindung mit sportlichen Veranstaltungen, es sei denn es ist durch das Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport eine schriftliche Genehmigung erfolgt.

§ 10 Hausrecht und Einhaltung der Benutzungsordnung

1. Das Hausrecht über die Hallen wird im Auftrag der Stadt, als Gebäudeeigentümerin, grundsätzlich vom Amt für Gebäudewirtschaft und Hochbau und dem Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport bzw. der Ortsverwaltung ausgeübt.
2. Das Hausrecht obliegt dem Schulträger, der Stadt Villingen-Schwenningen. Soweit die Hallen dem Schulsport dienen, obliegen Aufsicht, Verwaltung und Pflege der der Schule überlassenen Gegenstände sowie die Ausübung des Hausrechts nach § 41 Schulgesetz BW auch der jeweiligen Schulleitung.
3. Die Hausmeister haben für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Hallen zu sorgen und die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu überwachen. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Der Hausmeister ist berechtigt und verpflichtet, Personen, welche die Ordnungsvorschriften nicht beachten oder sich ungebührlich benehmen, zur Ordnung zu mahnen und notfalls aus dem Haus zu weisen. Er darf dabei aber nicht in den inneren Schulbetrieb eingreifen. Die Bedienung der technischen Einrichtungen ist ausschließlich Aufgabe der Hausmeister bzw. deren Vertreter.
4. Bei wiederholten erheblichen Verstößen gegen die Benutzungsordnung behält sich die Stadt vor, die Benutzung auf Zeit oder ganz zu entziehen. Auch ein unzureichender Besuch der Übungsstunden kann zu Entzug der Hallenrechte führen. Die Aufsichtsperson hat daher Sorge zu tragen, dass eine angemessene Mindestanzahl von Sportlern pro Übungseinheit teilnimmt.

§ 11 Haftpflicht

1. Die Stadt überlässt den Vereinen bzw. sonstigen Benutzern die Turnhallen, Sportstätten und Geräte, außer den Schulen gehörenden Kleingeräten, zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Schulen und Vereine bzw. sonstigen Benutzer sind verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch ihre Beauftragten zu prüfen; es muss sichergestellt sein, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
2. Die Vereine bzw. sonstigen Benutzer stellen die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Angestellten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Vereine bzw. sonstige Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete und Beauftragte. Die Vereine bzw. sonstige Benutzer haben nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
3. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt. Die Vereine bzw. sonstigen Benutzer haften für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen.

§ 12 Lärmschutz

Livemusik muss um 22.00 Uhr beendet sein. Auch sonstige Beschallung über die Anlage ist ab 22.00 Uhr auf Zimmerlautstärke zurück zu fahren. GEMA-pflichtige Veranstaltungen werden vom Nutzer gemeldet.

§ 13 Übernachtungen

1. Anfragen bzgl. Übernachtungen in anderen städtischen Turn- und Sporthallen bedürfen einer Abstimmung mit dem Amt für Gebäudewirtschaft und Hochbau, dem Baurechtsamt sowie der Feuerwehr.
2. Im Stadtbezirk Schwenningen bieten beide Sporthallen am Deutenberg die Möglichkeit, im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen dort zu übernachten.
3. Im Stadtbezirk Villingen bietet die Südstadtturnhalle die Möglichkeit, im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen dort zu übernachten.

§ 14 Entgelte

Alle Entgelte für die Benutzung der Hallen sind in der Entgeltregelung für die Benutzung der städtischen Sportanlagen für Villingen-Schwenningen geregelt.

§ 15 Widerruf

1. Die Stadt Villingen-Schwenningen behält sich vor, das Nutzungsverhältnis zu widerrufen, wenn der Nutzer die ihm überlassenen Räume nicht sorgfältig behandelt, unbefugt nutzt oder die Räume Dritten unbefugt überlässt (§ 553 BGB). Ebenso kann fristlos gekündigt werden, wenn höhere Interessen der Stadt eine behördliche Nutzung erforderlich machen.
2. Einschränkung und Widerruf der Benutzungserlaubnis führen zu keiner Entschädigungsverpflichtung. Für einen evtl. Einnahmeausfall wird keine Haftung übernommen.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Die Schulrektorate sowie Vorstände der die Sportstätten nutzenden Organisationen erhalten die aktuellste Version dieser Benutzungsordnung digital. Sie sind für die Einhaltung verantwortlich. Mit der Benutzung der Hallen erkennen die Benutzer diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.
2. Eine Ausfertigung dieser Benutzungsordnung ist in allen Hallen an geeigneter Stelle gut sichtbar anzubringen. Zudem sind die Vereine verpflichtet ihre Mitglieder auf die Ordnung hinzuweisen.

§ 17 Inkrafttreten

1. Diese Ordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
2. Gleichzeitig werden alle bisherigen Benutzungsordnungen in den einzelnen Stadtbezirken aufgehoben.

Villingen-Schwenningen, den 01.01.2022